

**Verordnung
zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften
über die Erhebung der Grundsteuer.**

Vom 3. Februar 1955

Die Erhebung der Grundsteuer weist verschiedene Unzulänglichkeiten auf, die zu unterschiedlichen Auffassungen und Entscheidungen geführt haben. Zur Beseitigung dieser Unzulänglichkeiten sowie zur Gewährleistung eines einheitlichen Verfahrens und zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit wird deshalb folgendes verordnet:

I. Grundsteuer für Grundstücke, die für Wiederaufbauzwecke vorgesehen sind und in Anspruch genommen werden

(zu § 1 GrStG)

§ 1

Die Grundsteuer ist für Grundstücke, deren Gebäude oder Einrichtungen total zerstört sind und bei denen es feststeht, daß sie auf Grund eines gemäß § 11 des Aufbaugesetzes vom 6. September 1950 (GBl. S. 965) bestätigten Stadtbebauungs-, Teilbebauungs- oder Aufbauplanes für Aufbaumaßnahmen vorgesehen sind, nicht zu erheben, wenn diese Grundstücke ertraglos sind und zufolge der vorgesehenen Aufbaumaßnahme die Eigentümer solcher Grundstücke entweder nach § 14 des Aufbaugesetzes oder nach Entscheidung der örtlichen Organe nicht mehr über diese verfügen dürfen.

§ 2

Für Grundstücke, die auf Grund des Aufbaugesetzes in Anspruch genommen wurden, ist die gemäß § 10 der Durchführungsverordnung vom 7. Juni 1951 zum Aufbaugesetz (GBl. S. 552) vom Träger der Aufbaumaßnahmen vom Zeitpunkt der Inanspruchnahme an zu entrichtende Grundsteuer erst dann zu erheben, wenn für die auf diesen Grundstücken errichteten Gebäude oder Einrichtungen Grundsteuer zu zahlen ist.

II. Grundsteuer für neugeschaffene* und wiederhergestellten Wohnraum

(zu § 5 GrStG)

§ 3

1. Für neugeschaffenen und wiederhergestellten Wohnraum, der nach dem 1. Januar 1954 bezugsfertig geworden ist, wird die Grundsteuer für die ersten fünf Jahre nicht erhoben.
2. Bei der Neuschaffung von Wohnraum ist die Grundsteuer, die auf das Bauland entfällt, bereits für die Dauer der Bauzeit nicht zu erheben.
3. Die Grundsteuervergünstigungen für den Arbeiterwohnungsbau auf Grund der Verordnung vom
4. März 1954 (GBl. S. 253) werden durch die Ziffern 1 und 2 nicht berührt

III. Grundsteuerbeihilfen

(zu § 29 GrStG)

§ 4

1. Eigentümern von Grundstücken, denen für diese Grundstücke auf Grund eines Bewilligungsbescheides bisher Grundsteuerbeihilfe gewährt wurde, ist die Grundsteuer für den Rest des Bewilligungszeitraumes vom Rat der Stadt bzw. Gemeinde zu erlassen. Dadurch wird die Zahlung von Grundsteuerbeihilfen gegenstandslos,

2. Geht das Grundstück auf einen anderen Eigentümer über, sind die Bestimmungen der Ziff. 1 nicht anzuwenden. Ausgenommen hiervon ist der Übergang des Grundstücks in das Eigentum des Ehepartners.
3. Die Bestimmungen des § 29 GrStG und der Verordnung vom 1. April 1937 über die Förderung von Arbeiterwohnstätten sind nicht mehr anzuwenden.

IV. Wegfall der Zerlegung der Grundsteuermeßbeträge

(zu §§ 17 bis 20 GrStG)

§ 5

1. Erstreckt sich der Steuergegenstand (§ 3 GrStG) über mehrere Gemeinden, so ist eine Zerlegung des Grundsteuermeßbetrages nach den Bestimmungen der §§ 17 bis 20 GrStG und der §§ 35 bis 48 GrStDV nicht mehr vorzunehmen. Die bisherigen Zerlegungen sind aufzuheben.
2. Die Grundsteuer ist von derjenigen Gemeinde festzusetzen und zu erheben, in deren Gebiet sich der wertvollere Teil des Grundbesitzes befindet.
3. Die Zerlegung der Einheitswerte gemäß §§ 77 bis 86 BewDV ist dadurch gegenstandslos geworden und nicht mehr vorzunehmen.

▼. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft,

Berlin, den 3. Februar 1955

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen

Grotewohl

Dr. Loch
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

**Verordnung
über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und
die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens.**

Vom 3. Februar 1955

In vielen gesetzlichen Regelungen, insbesondere seit dem Erlaß der Verordnung vom 29. Oktober 1953 zur Änderung der Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung (Wirtschaftsstrafverordnung) (GBl. S. 1077) ist in zunehmendem Maße dazu übergegangen worden, in leichten Fällen von Verstößen gegen Gesetze, Verordnungen und Anordnungen Ordnungsstrafen anzudrohen. Diese Entwicklung ist zu begrüßen, weil die Ordnungsstrafe auf der einen Seite geeignet ist, die Bürger zur Einhaltung der Gesetze zu erziehen, andererseits aber nach Art und Folgen nicht so schwerwiegend ist wie eine gerichtliche Verurteilung.

Die weitere Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit verlangt, daß die in vielen Einzelbestimmungen geregelte Durchführung von Ordnungsstrafverfahren und die Befugnis zum Erlaß von Ordnungsstrafbestimmungen einheitlich geregelt wird.